

Frédéric Mégret*

»Krieg«? – Völkerrechtssemantik und der Kampf gegen den Terrorismus

Dieser Aufsatz geht der Rhetorik des Krieges nach und zeigt auf, wie diese die ohnehin porösen Doktrinen des Völkerrechts verzerrt und dem Drang nachgibt, Ausnahmefälle zu begründen und Ausnahmemaßnahmen zu rechtfertigen.

Die Red.

I. Einführung

Ein eigenartiger Aspekt der gegenwärtigen Krise ist die Offenheit, mit der Beteiligte und Kommentatoren bisweilen das Vorhandensein eines ›Propagandakrieges‹ herausstellen. Schließlich ist es der Sinn von Propaganda, sich nicht zu erkennen zu geben, und es erscheint daher widersinnig, den eigenen, werteschwangeren Diskurs als objektive Wahrheit auszugeben. Aber vielleicht ist auch dies wiederum nur ein Beispiel dafür, dass sich seit dem 11. September vieles verändert hat. Denn, so könnte man kritisch anmerken, es ist in diesem »Krieg« vielleicht weniger die Propaganda ein Mittel der Kriegsführung als vielmehr der »Krieg« ein Nebenprodukt der Propaganda.

Erhalten doch Ereignisse ihre Bedeutung durch die Worte, mit denen sie beschrieben werden, so haben wenige die Tagesstimmung und die öffentliche Einbildung so gut getroffen wie das *meme* »Krieg«. »KRIEG«, so scheint es, ist allgegenwärtig: in den Verlautbarungen des amerikanischen Präsidenten¹ ebenso wie in den Medien² und sogar im Diskurs der Rechtswissenschaft.³ Die Omnipräsenz des »Krieges« ist so allumfassend, dass selbst Gegner der gegenwärtigen Militäraktion sich als *Kriegs-*gegner verstehen – und damit jene Kategorie absegnen, die sie eigentlich ablehnen.

Auf dem grundlegendsten rhetorischen Niveau impliziert das Wort Krieg schlichtweg Größe und Wichtigkeit: Der Terrorismus muss allein schon deswegen ein großes Problem sein, da es angemessen scheint, Krieg gegen ihn zu führen. Denn jemandem den Krieg zu erklären, so wie schon den Drogen oder der Armut, ist die Abgabe einer starken Willenserklärung. Wie jedoch ein etwas verlegener Michael Walzer bemerkte, sind es »die Militäraktionen, über die jeder reden will – nicht über die Metapher des Krieges, sondern über seine Wirklichkeit«.⁴ Tatsächlich haben, unter den Umständen, dass jeder CNN-Zuschauer dazu angehalten ist, sein eigener virtueller Oberkommandant zu werden, wenige andere Ereignisse in solch einem Maße ein morbides Adrenalin in unsere Adern schießen lassen. Es stellt sich also

* Doktorand an der Université Paris I (Panthéon-Sorbonne)/Institut Universitaire des Hautes Etudes Internationales (Genf). Übersetzung aus dem Englischen von Florian Hoffmann und Peer Zumbansen.

¹ In den anfänglichen Reaktionen wurden die Anschläge des 11. Septembers noch als ›kriminelle Handlung‹ bezeichnet, was allerdings schon nach Kurzem der Kriegsmetapher weichen musste. Siehe z. B. Bush, ›Address to the nation, 11. September 2001 (<http://www.whitehouse.gov/news/releases/2001/09/20010911-16.html>).

² So ist ›Krieg‹ bei CNN beispielsweise die Themenüberschrift zu den Anschlägen.

³ Kanner, ›It's War, No time for courtrooms, *The National Law Journal*, 24. September 2001.

⁴ Walzer, ›First, Define the Battlefield, *The New York Times*, 21. September 2001.

die Frage, ob der Begriff des Krieges tatsächlich die gegenwärtige Krise beschreiben kann und ob seine Einführung dem dringenden Engagement mit dem Terrorismus förderlich ist.

Aus der Perspektive des Völkerrechts ist, wie inzwischen weitläufig bemerkt,⁵ »Krieg« kaum der richtige Ausdruck. Zwar ist der Schatten des Krieges schon immer auf das Völkerrecht gefallen, und es steht in größerer Abhängigkeit zu seinem Negativbild, als es es zugeben möchte; jedoch hätte der »Krieg« als solcher mit dem Verbot zwischenstaatlicher Aggression schon vor Längerem verschwinden sollen. In der Charta der Vereinten Nationen kommt der »Krieg« kaum vor, und wenn dann nur in negativer Konnotation.⁶ Es mag formell noch ein Kriegsrecht geben, doch selbst auf diesem Gebiet sprechen Völkerrechtler lieber von internationalen oder nicht-internationalen militärischen Konflikten, oder vom »internationalen humanitären Recht« mit seinem beruhigenden, fast einschläfernden Beigeschmack. Und so stutzen nun viele angesichts des Problems, dass »Krieg« eigentlich nur gegen Staaten, nicht aber gegen soziale Phänomene geführt werden kann und die momentanen Geschehnisse aus den sauberen Kategorien des Rechts herauszufallen scheinen.

Warum also die Bezeichnung »Krieg«? Eine offensichtliche Erklärung ist, dass das Wort nicht in seinem engeren rechtlichen Sinne benutzt wird, sondern vielmehr als politisch-ästhetische Metapher; ein derart metaphorischer Gebrauch des Wortes ist den entrüsteten Völkerrechtlern typischerweise nicht in den Sinn gekommen. Tony Blair hat jedenfalls angesichts seiner rein hypothetischen Kriegserklärung darauf bestanden, dass »*Whatever the technical or legal issues (...), the fact is that we are at war with terrorism.*«⁷

Dies wird als Begründung allgemein akzeptiert, und selbst jene Juristen, die normalerweise allein auf technische Mängel hingewiesen haben und die jetzt zumeist schlicht betonen, dass der Begriff ein falsches politisches Signal sendet, wundern sich über die allgemeine Aufregung.⁸ Gleichwohl ist die jetzige Begriffswahl wohl weder zufällig noch unbedarf. Denkt man an die bisher angewandte Vorsicht bei der Benutzung des »K«-Wortes, so zeigt das bewusste Hervorholen eines Begriffs, der, so dachte man, inzwischen mehr in Geschichtsbüchern als juristischen Abhandlungen zu finden sei, weit mehr an, als eine rein quantitative Differenz zu den vage benannten Scharmützeln der näheren Vergangenheit. Tatsächlich legt das völlige Fehlen des Begriffs in der UN-Charta den Skeptikern der antiterroristischen Allianz die Vermutung nahe, dass er gerade den außerhalb der Charta stehenden Charakter der militärischen Entgegnung zum Ausdruck bringen sollte.

In diesem Artikel möchte ich versuchen, einige Gefahren dieser neuen Orthodoxie näher zu beleuchten. Mein Ausgangspunkt ist die Annahme, dass noch lange nach dem eingetretenen Fall des Taliban-Regimes und seiner direkten Konsequenzen einige der semantischen Konstrukte, die dieser Prozess hervor gebracht hat, nachhaltigen Einfluss auf das Völkerrecht nehmen werden. Ich möchte also gerade nicht einfach noch einen weiteren Kommentar zur Frage der Legalität oder Rationalität der Militärschläge gegen Al-Qaida abgeben. Diesbezüglich bin ich durchaus bereit

⁵ Slaughter, »A Defining Moment in the Parsing of War», *Washington Post*, 16. September 2001; Pellet, »No, This is not War!«, *EJIL discussion forum* (http://www.ejil.org/forum_WTC/ny-pellet.html).

⁶ In der Präambel heißt es beispielsweise, dass » die Völker der Vereinten Nationen, fest entschlossen künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat...«; es gibt jedoch keinen weiteren Verweis in der Charta.

⁷ Zitiert in Nelson, »A Questionable Right to Declare that Britain has Gone to War«, *The Scotsman*, 25. September 2001. (Hervorhebung vom Autor.)

⁸ Siehe Pellet (Fn. 5): »Es wäre desaströs, im Namen unserer Werte dieselben Methoden wie unsere zu verachtenden Feinde zu verwenden.«

zuzugeben, dass gezielte Militärschläge zur Auffindung und Festnahme bin Ladens wünschenswert waren – schließlich hat schon bei der Festnahme Eichmanns durch den Mossad in Argentinien kaum jemand Tränen vergießen wollen (wobei es natürlich bereits jetzt klar ist, dass sich die Ziele der Militärschläge nicht auf eine einfache Festnahme bin Ladens beschränken werden). Meine Kernthese besteht darin, dass die *Rhetorik des Krieges* als solche – unabhängig sowohl vom rechtlichen Status der tatsächlichen Militäraktionen, als auch vom eigentlichen Krieg (was auch immer das sein mag) – eine profunde Textualität aufweist, die deshalb näher untersucht werden sollte, da sie viel über die tiefgreifende Ambivalenz des gegenwärtigen Völkerrechts aussagt.

Aus der hier vertretenen Perspektive ist der Begriff des ›Krieges‹ nicht mehr von einer weitergehenden Strategie zur Gewaltlegitimation zu unterscheiden, die den meisten psychologischen und kollektiven Reaktionen auf die Angriffe des 11. September anhängt. Die folgenden Ausführungen beschreiben den weitgehenden Gebrauch des Kriegsbegriffes als Vorstufe eines idealtypischen Ausnahmezustandes auf der nationalen und internationalen Ebene (II.). Hierzu wird die Einführung des Kriegsbegriffes als Teil einer weitergehenden Strategie zur rechtlichen Untermauerung staatlicher Selbstverteidigung als der bevorzugten Option der Vereinigten Staaten im Hinblick auf die Reaktion auf die Angriffe auf das Pentagon und das WTC angesehen (III.). Es wird dann aufgezeigt, wie die daraus folgende rechtliche Legitimation der Gewaltanwendung dazu führt, dass mit Hilfe des Kriegsbegriffes alternative Reaktionsmöglichkeiten auf den internationalen Terrorismus von vornherein ausgeschlossen oder verfälscht wurden (IV.). Schließlich soll begründet werden, dass, wenn überhaupt, nur ein klares Mandat vom Sicherheitsrat und nicht die immer wieder vorgebrachte »Selbstverteidigung« ein angemessenes Fundament für die militärische Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf diese Krise hätte sein dürfen, wenngleich es trotzdem zweifelhaft bleibt, ob diese Reaktion das Terrorismusproblem dauerhaft zu lösen in der Lage sein wird (V.).

II. Krieg als Ausnahme

Der Begriff ›Krieg‹ wird in zweifacher Hinsicht benutzt, nämlich zum einen, um in zumeist zweifelhafter Weise die patriotische Libido zu bündeln, und zum anderen zum Aufbau eines explosiven und tödlichen Cocktails. Zunächst einmal ist die semantische Reaktion auf die Angriffe, die Art und Weise, wie sie in den Stunden nach der Tragödie nahezu spontan herausplatzte und sich später dann allmählich erhärtete, kaum von der Plötzlichkeit der Anschläge auf das WTC und den ersten politischen Krisenbewältigungsversuchen zu unterscheiden. Beide drücken die Plötzlichkeit der Ereignisse aus.

Den Krieg in solch einem Zusammenhang herbeizutragen, folgt einem bekannten, wenn auch leidvollen Muster der Menschheitsgeschichte. Durch Hinzuziehen des Lexikons des Kriegers können alle mythologisierten Register von Schlachten und Feldzügen, Helden und Verrätern, Siegen und Niederlagen gezogen werden. Vor diesem Hintergrund also von Krieg zu sprechen, bedeutet vor allem, eine Feindenennung im Sinne Carl Schmitt's vorzunehmen, bei der die politische Gemeinschaft durch an die Wand Malen des äußeren Feindes zusammengeschweißt werden soll. Es war immerhin Schmitt, ›Kronjurist‹ des Dritten Reiches und Erzkritiker des politischen Liberalismus, der uns eine der grellsten Sichtweisen des Staates unter Extrembedingungen vererbt hat. Könnte es etwa sein, dass Schmitt uns, mehr noch

heute als damals, »unterschwellig den traurigen Zustand der Politik im 20. Jahrhundert, und ihrer bleibenden Folgen vor Augen führt«,⁹ eine Kritik, die der Liberalismus nur zu seinem eigenen Schaden ignorieren kann?

Der Feind ist nach Schmitt jemand, zu dem man zwar gegebenenfalls in Geschäftsbeziehungen treten kann (vielleicht eine Waffenlieferung an die Mujahedin, oder ein Flugsimulatorenkurs in Florida), aber er/sie »bleibt der Andere, der Fremde, der in existentiell besonderer Weise anders und fremd ist, die Negation unserer Existenz, die Zerstörung unserer Lebensart.«¹⁰ (Bush: »Diese Terroristen töten nicht allein um menschliche Leben auszulöschen, sondern eine ganze Lebensart zu zerstören.«¹¹). Die Feindbenennung ist umso wutentbrannter, als der Feind zumindest teilweise von Innen zu kommen scheint. Daher also das Bemühen, den Feind zu externalisieren und auf diese Weise die Gemeinschaft von ihrem ›Anderen‹ zu reinigen und die patriotische Einheit und Homogenität wieder herzustellen. Das sporadische Herauspicken arabisch-aussehender Menschen in den USA sowie die weltweite Aufforderung an Staaten, sich bezüglich ihrer Haltung gegenüber der anti-terroristischen Koalition zu erklären,¹² sind allein zwei Aspekte eines Phänomens, das die spröde gewordenen Grenzen einer globalisierten Welt und somit die Homeostasis der liberalen Polis langfristig herausfordert.

Hier wird also, so möchte man uns glauben machen, die Nation und ihr Führer einer grundlegenden Prüfung unterzogen, die den als Demiurgen auftretenden Souverän unter Berufung auf eine uranfängliche Freund/Feind-Antithese dazu auffordert, den Ausnahmezustand zu verfügen.¹³ Zu einer Zeit, in der die Staatlichkeit des Staates permanent herausfordert wird, statten die Angriffe den staatlichen Souverän, den sie ja eigentlich zu unterminieren suchen, mit der einzigartigen Möglichkeit aus, seine Zentralität performativ mit der Einforderung eines Blutopfers geltend zu machen. So präsentiert sich das Nachspiel der Angriffe in der kläglichen Dämmerung dieses Jahrhunderts als stilisierter Entwurf des Schmitt'schen Moments, bis hin zur ›real möglichen Tötung‹ des Feindes¹⁴ (grausam durch die Zurschaustellung militärischer Stärke und die Poster in der Umgebung der brennenden Ruinen in Manhattan, die ›Bin Laden: Tod oder Lebendig!‹ einfordern), die Schmitt für das einzig wahre Maß des Politischen hielt. Es ist diese Aktualisierung der Möglichkeit des Kampfes, die dem Souverän erlaubt, seine konstitutive Macht zu verjüngen: Vielleicht kann der Liberalismus nur auf dem Opferaltar vor sich selbst und seiner ihm innewohnenden Schwäche gerettet und so der Weg für das banale Funktionieren technokratischer Regeln freigemacht werden.

Die Folgen dieses Ausnahmezustandes haben jedenfalls bereits ihre Spuren auf der Evolutionsbahn der Rechtsordnung hinterlassen. Auf der nationalen Ebene besteht die bekannte Gefahr einer von der Generalklausel ›Innere Sicherheit‹¹⁵ abgedeckten Militarisierung des Gemeinwesens und einem damit einhergehenden Zurückdrängen rechtsstaatlicher Garantien, das, unter anderem, in Vorschlägen zum vermehrten Abhören privater Gespräche, zu unbegrenzter Untersuchungshaft von Terrorismus Verdächtigen, zur ethnischen Profilierung, zu verschiedenen Formen von Zensur und

⁹ W.E. Scheuerman, *Between the Norm and the Exception: The Frankfurt School and the Rule of Law* (1994), 14.

¹⁰ C. Schmitt, *The Concept of the Political* (G. Schwab trans., 1976), at 26.

¹¹ »Address to a Joint Session of Congress and the American People«, Office of the Press Secretary, September 20, 2001, <http://www.whitehouse.gov/news/releases/2001/09/20010920-8.html>.

¹² »Jede Nation, in jeder Weltregion muss sich nun entscheiden: entweder seid ihr für uns, oder ihr seid für die Terroristen«, Bush (Fn. 11).

¹³ C. Schmitt, *Political Theology: Four Chapters on the Concept of Sovereignty* (1985), 5.

¹⁴ Schmitt (Fn. 10), S. 4.

¹⁵ Siehe Giorgio Agambens bemerkenswerten Essay ›Über Sicherheit und Terror, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 20. September 2001.

sogar in der öffentlichen Diskussion des vormaligen Tabuthemas Folter zum Ausdruck kommt.¹⁶ Darüberhinaus ist in der Grauzone zwischen In- und Ausland das lange bestehende Verbot der staatlich sanktionierten, gezielten Tötung ausländischer Aktivisten zumindest gelockert worden ebenso wie die nationalen Einwanderungsgesetzgebungen verschärft wurden. Als ob verzweifelt versucht würde, den ›heimatlichen Kokon‹ mit einem undurchdringlichen Schutzwall zu umgeben. Obgleich noch nicht absehbar ist, ob die Reaktion auf die gegenwärtige Krise auf eine ›göttliche Überraschung‹ der autoritären Rechten hinauslaufen wird – die es ihr erlauben könnte, ein politisches Programm umzusetzen, das sie noch vor wenigen Wochen nicht einmal anzusprechen gewagt hätte –, so gibt doch zumindest die Tatsache Anlass zur Sorge, dass die mithin direktesten intellektuellen Vordenker des gegenwärtigen Kriegsstrebens der Inneren Sicherheit an der Heimatfront die lateinamerikanischen Juntas der 70er Jahre sind.¹⁷

Die Debatte, ob der Liberalismus solcherlei drakonischer Maßnahmen bedarf, um Krisenzeiten zu überstehen, oder ob diese den Anfang seines Endes markieren (wie das Schicksal Weimars zeigt), ist hier allerdings nicht von zentralem Interesse. Diesbezüglich ist es wohl wahrscheinlich, dass ein in den Sozialstrukturen westlicher Gesellschaften eingebetteter Liberalismus die ideologische Kraft finden wird, ihre *tentation du pire* abzuwehren. In diesem Zusammenhang und aus der Perspektive des Völkerrechts viel interessanter ist allerdings, wie die Schmitt'sche Geste – gemäß der ihr eigenen Mystik logischerweise – auf die internationale Rechtsordnung projiziert wird. Denn auf dieser Ebene ist eines der ersten Opfer dieses ›neuen Krieges‹ zu beklagen, nämlich die Worthülse des ›internationalen Liberalismus‹, der, so scheint es, in einem unheiligen und an den Kalten Krieg erinnernden Tauschhandel zugunsten des innerstaatlichen Liberalismus aufgegeben wurde.

Schmitt hat wahrscheinlich klarer als andere die Idee formuliert, dass Konflikte mit dem ›Feind‹ weder mit Hilfe gesetzter Normen noch durch den Urteilsspruch unbeteiligter und daher neutraler Dritter gelöst werden können.¹⁸ Kein System kollektiver Sicherheit kann auf der internationalen Ebene – die eine politische Ebene *par excellence* ist – die für seine Existenz notwendige Selbstbeschränkung staatlicher Akteure dauerhaft aufrecht erhalten, da jedem solchen System ein tiefgehendes Missverständnis zwischenstaatlicher Beziehungen zu Grunde liegt. Diese leiten sich nämlich nicht aus einer quasi angeborenen Gemeinschaftlichkeit ab, sondern sind Ausdruck der grundsätzlich Hobbesianischen Natur internationaler Beziehungen. Rechtliche Beschränkungen, die sich auf reale Machtfragen beziehen, können als bestenfalls irrelevant, schlimmstenfalls als unbestimmte Verallgemeinerungen abgetan werden, die den realen Machtgebrauch endgültig verschleieren. Der Schritt zu einem diskriminatorischen Kriegsbegriff, den Schmitt als eine Folge der Kriminalisierung des Krieges sah, kann nur zu einem vormals ungekannten Ausmaß der Gewalt führen. Augenscheinlich sollte eine Untersuchung der Auswirkungen der Kriegs rhetorik auf das Völkerrecht bei dieser Feuerprobe der Politik- und Rechtstheorie beginnen, die lange Zeit vor den uns hier beschäftigenden Ereignissen und in einer völlig anderen Welt geschrieben wurden, mit der uns aber viele zumeist unsichtbare Fäden verbinden. Könnte es etwa sein, dass hinter der spezifischen Wortwahl der kaum zu unterdrückende Drang steht, das Völkerrecht völlig umzukehren und aus der Ausnahme die Regel zu machen? Diskreditieren, schwächen oder zerstören Krisenzeiten wie die gegenwärtige den programmatischen Ehrgeiz des Liberalismus,

¹⁶ Rutenberg, ›Torture Seeps Into Discussion by News Media‹, *The New York Times*, 5. November 2001.

¹⁷ Negretto & Aguilar Rivera, ›Liberalism and Emergency Powers in Latin America: Reflections on Carl Schmitt and the Theory of Constitutional Dictatorship‹, 21 *Cardozo Law Review* (2000), 1997.

¹⁸ Schmitt (Fn. 10), S. 27.

nämlich eine internationale Rechtsstaatlichkeit zu begründen? Werden die Angriffe des 11. September in Schmitt'scher Manier zeigen, dass die Legitimität nicht reduzierbarer, pluriverser existentieller Entscheidungen die Legalität von theoretischen Normen überkommt und überkommen sollte?

Bemerkenswert ist jedoch, dass das Drama, das sich vor unseren Augen abspielt, nicht einfach nur die Wiederauflage der alten Debatte zwischen konkreter staatlicher Ordnung und abstrakter Universalitätsforderung ist. Unter all den Unterschieden zwischen Schmitts Welt und der heutigen, globalisierten Magma ist dies einer, der der rätselhaften Beziehung von Recht und Macht eine entscheidende Komplexitätsstufe hinzufügt. Für Schmitt bestand kein Zweifel daran, dass ein Staat seinen Überlebenswillen immer gegenüber einem anderen *Souverän* durchsetzen würde und sollte. »Der Feind exisitiert nur«, so schrieb Schmitt, »wenn eine *Kampfgemeinschaft* einer ähnlichen *Kampfgemeinschaft* gegenübersteht. Der Feind ist ausschließlich der *öffentliche Feind*.¹⁹ Dieses Postulat war keineswegs ein marginaler Aspekt des theoretischen Fundaments des Autors vom ›Begriff des Politischen‹. Denn erst die Anerkennung der letztendlichen Gleichheit der Staaten machte es möglich, die Beziehung zum ›Feind‹ als in der Essenz agonistisch (*hostis*) und nicht antagonistisch (*inimicus*)²⁰ zu definieren, so dass der Krieg sich als Teil einer überwölbenden Ordnung darstellte. Tatsächlich betrachtete Schmitt den Staat als »größte Leistung der westlichen Zivilisation, da er als Triebkraft der Säkularisierung die Religionskriege des Mittelalters beendet hatte«.²¹ Es stellt sich in diesem Zusammenhang nun die alles entscheidende Frage, was mit der internationalen Ordnung passiert, wenn es *kein* Staat ist, gegen den man in den Krieg zieht, sondern stattdessen ein hochgefährliches, wenn auch letztendlich amorphes Netz von Fanatismen, die noch darüber hinaus überwiegend von den frommen Visionen der großen Umma gespeist werden, die wenig mit dem westlichen Souveränitätsbegriff zu tun haben. Wie relevant sind Theorien über das Zusammen- und Überleben von Staaten im Zeitalter nicht-staatlicher Akteure? Ist ein Wiederanschluss an einen aus dem Rechtsdiskurs bereits vor einem halben Jahrhundert vertriebenen Begriff wirklich die einzige Art und Weise, mit den Problemen der Gegenwart und Zukunft umzugehen? Führt nicht die bewusste Begriffswahl des ›Krieges‹ mithin dazu, unter dem Deckmantel einer noch kaum verstandenen ›Post-September 11-Welt‹ das zu ändern, was unverändert bleiben sollte, vielleicht gerade um nicht ändern zu müssen, was dringend der Veränderung bedürfte?

III. Krieg als Selbstverteidigung

Nichts könnte weiter von der Realität der Folgen des 11. September entfernt sein als die Vorstellung, rechtliche Normen kontrollierten das politische Handeln von oben, insbesondere wenn die fundamentalen Interessen der Vereinigten Staaten auf dem Spiel zu stehen scheinen. Stattdessen liegt der Schlüssel zu einem besseren Verständnis der komplexen Handlungsfolge im Vorfeld der Angriffe auf Afghanistan in der Tatsache, dass die gegenwärtige amerikanische Regierung – die dabei aber nur in die Fußstapfen vieler vorheriger Regierungen getreten ist – das Recht nicht als Rahmen, sondern als Instrument ansieht. Ihr grundlegendes Dilemma besteht folglich

¹⁹ Schmitt (Fn. 10), S. 28.

²⁰ Kennedy, »Hostis not Inimicus«. Toward a Theory of the Public in the Work of Carl Schmitt, 10 *Canadian Journal of Law and Jurisprudence* (1997), 92.

²¹ Ulmen, »Just Wars or Just Enemies«, 109 *Telos* (1996), 99.

darin, sich bereits dafür entschieden zu haben, dass die gegenwärtige öffentliche Meinung überwiegend nach militärischer Vergeltung verlangt, und dass sie in dieser Hinsicht unter keinen Umständen enttäuscht werden darf.

Das Grundproblem ist nun, dass genau diese Handlungsweise vom Völkerrecht eigentlich ebenso wenig als erlaubt erachtet wird wie das absichtliche Hineinstürzen von Flugzeugen in Wolkenkratzer. Nur zur Erinnerung: Artikel 2 Abs. 4 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet Mitgliedsstaaten, »jede in ihren internationalen Beziehungen gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen«. Dieses grundlegende Verbot bildet einen Eckpfeiler zwischenstaatlichen Rechtsverständnisses und ist deshalb eine *passage obligé* jeder Gewaltlegitimation, selbst für Regierungen, die ansonsten eher dazu tendieren, internationale Rechtsnormen zu ignorieren. In gewissem Sinne ist dies der Ruhmesanspruch des liberalen Völkerrechts. Gemeinsame Standards zwingen Staaten (und insbesondere liberale Staaten, mag der liberale Völkerrechtler triumphierend hinzufügen), sich in der allgemein anerkannten Sprache des Rechts auszudrücken. Daher also wenigstens die Notwendigkeit des Versuchs, die Argumente für Gewalteinsetzung aus ihrer eigenen Logik heraus zu verstehen, sie folglich als einen vielleicht wertorientierten und daher eher ›weichen‹, aber letztendlich geltungsbezogenen Diskurs anzusehen.

Das Zurückgreifen auf Gewalt ist im Normalfall unter anderem deshalb ganz verboten, weil die UN-Charta zwei Ausnahmen explizit zulässt: Die erste ist das Recht auf Selbstverteidigung, das auf Vorschlag der Vereinigten Staaten während der San Francisco-Konferenz durch Artikel 51 der UN-Charta geschützt wurde. Die andere ist die Autorisierung durch den Sicherheitsrat. Schon ihre Angriffe auf Libyen, Irak, den Sudan und Afghanistan hatten die USA als Akte der Selbstverteidigung gerechtfertigt, was auch in der amerikanischen rechtswissenschaftlichen Literatur auf Zustimmung traf. Die jetzige Regierung in Washington hat deutlich zu verstehen gegeben, dass sie ihre militärische Reaktion als Selbstverteidigung versteht,²² und sie wird auch diesmal wieder von einem beträchtlichen Teil der Kommentatoren darin bestärkt.²³ Freilich kann das nicht bedeuten, dass die einzelstaatliche Qualifizierung des Völkerrechts, noch dazu wenn diese vor allem allein von den öffentlichen Medien übermittelt wird, die Allgemeingültigkeit des Völkerrechts präjudiziert. Selbst wenn das Recht auf Selbstverteidigung irgendwie, und trotz der vorherrschenden Sichtweise von Legalität als Schwarz-Weiß-Schema, aus der Charta herausgekitzelt werden könnte, bleibt die Frage, ob dies die rechtlich opportuniste Art ist, dem Problem des Terrorismus in der multichromatischen Wirklichkeit der heutigen Welt zu begegnen. Es stellt sich, mit anderen Worten, also weniger die Frage, ob Selbstverteidigung legal ist, als vielmehr, was ihre vermeintliche Legalität im Hinblick auf die Kontinuität der Rechtsordnung bedeutet. Mit diesen warnenden Worten im Ohr kann man also konstatieren, dass nach allgemeiner Rechtsauffassung das Recht auf Selbstverteidigung von der Charta an zwei Bedingungen geknüpft wird: den Tatbestand eines ›bewaffneten Angriffs auf einen Staat‹ und das Nichtvorhandensein einer Sicherheitsratsintervention.

²² So z. B. der Pressesprecher des Präsidenten, Ari Fleischer, der zu Protokoll gab, dass »wir in Selbstverteidigung in der besten Tradition, die unsere Nation von den meisten anderen unterscheidet, handeln«; Office of the Press Secretary, *Press Briefing by Ari Fleischer*, 31. Oktober 2001.

²³ So z. B. die Flut von Argumenten die überwiegend behaupten, dass Selbstverteidigung unter den gegebenen Umständen legal sei; siehe <http://www.asil.org/insights/insigh77.htm>.

A. Der Tatbestand eines ›bewaffneten Angriffs auf einen Staat‹

Für sich genommen ist dies die einfachere der beiden Bedingungen. Der IGH hat in seinem Urteil *USA v. Nicaragua* einen bewaffneten ›Angriff‹ dahingehend definiert, dass er ein signifikantes Ausmaß annehmen muss.²⁴ Wenn freilich bereits die Stürmung der amerikanischen Botschaft in Teheran als ein Angriff in diesem Sinne dargestellt werden kann,²⁵ dann waren die mörderischen Flugzeugbomben gegen das WTC zweifelsohne auch ein solcher. Denn waren auch die tatsächlich eingesetzten Waffen allenfalls Teppichmesser, so ist es doch schwer vorstellbar, welcher weiterer Taten es neben der Zweckentfremdung eines Düsenflugzeuges in eine kerosingefüllte, präzisionsgesteuerte Rakete es noch bedürfte, um dem Tatbestand der Vorschrift gerecht zu werden. Bezuglich der Frage, ob die Angriffe den Vereinigten Staaten galten, ist es ebenfalls hinreichend klar, dass sie eindeutig auf amerikanisches Gebiet gezielt und zumindest teilweise den Vereinigten Staaten als Staat gegolten haben müssen. Dies belegen auch die Ziele, nämlich das militärische Herzstück Amerikas (das Pentagon) sowie, möglicherweise, eines ihrer politischen Kontrollzentren (das Weiße Haus).

B. Die Rolle des Sicherheitsrats: Zuschauer, Akteur?

Die andere und wohl entscheidende Bedingung der Charta ist, dass der Sicherheitsrat keine ›Maßnahmen zur Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit‹ ergriffen hat. Wie jeder herkömmliche Völkerrechtler weiß, ist diese Klausel Teil der allgemeinen Logik der Charta als eines Systems kollektiver Sicherheit, das an die Stelle des vorhergehenden *jus ad bellum* getreten ist. Und obwohl das System der Charta paradoxe Weise seine eigene Ineffizienz sozusagen als vorweggenommenes Zugeständnis an staatliche Sensibilitäten in sich tragen mag, so ist doch gleichermaßen klar, dass eine Negation der Einschränkungen des Selbstverteidigungsrechts das ganze System zum Einsturz brächte. Selbstverteidigung kann bestenfalls eine zeitlich beschränkte Notmaßnahme sein. Nun hat aber eben dieser Sicherheitsrat unter dem Eindruck des nur wenige Häuserblocks entfernten Infernos in aller Eile und einstimmig – nach weniger als halbstündiger Debatte – eine Resolution zu den Terrorattacken am selbigen 12. September verabschiedet. Zwei Wochen später schickte er dann noch eine ausführlichere Resolution zur »Bedrohung von Frieden und Sicherheit durch terroristische Anschläge« nach. Hat der Sicherheitsrat damit ›Maßnahmen zum Schutz von Frieden und Sicherheit ergriffen‹?

Beide Resolutionen, zusammen gelesen, erscheinen ambivalent. Auf der einen Seite hat der Sicherheitsrat eindeutig gewisse Maßnahmen ergriffen. Wenngleich die Resolution 1368 nur eine schwächliche Handlungsermächtigung aufweist, so wird sie von Resolution 1373 mit einer Reihe konkreter und sofortiger Maßnahmen ergänzt. Dazu gehören Forderungen nach Sperrung der Vermögen der Terroristen durch die Mitgliedstaaten und genereller Kooperation in der Terrorismusbekämpfung sowie eine Erfüllungskontrolle der in der Resolution aufgezählten Maßnahmen durch ein Komitee. Militärische Maßnahmen sind nicht erwähnt, wobei die Charta keineswegs nur militärische Mittel zur Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit vor-

²⁴ Military and Paramilitary Activities (Nicar. v. U.S.), 1986 ICJ. 4, 104 (June 27).

²⁵ Siehe den ›Case Concerning United States Diplomatic and Consular Staff in Tehran‹ (United States of America v. Iran), [1980] ICJ REP. 3, paras. 57 and 91.

schreibt. Textkritisch könnte man argumentieren, dass, um den ergriffenen Maßnahmen einen Notwendigkeitscharakter zu verleihen, der Sicherheitsrat die erwünschten Folgen der aufgezählten Maßnahmen hätte spezifizieren müssen, so dass dann retrospektiv bewiesen werden könnte, dass die ergriffenen Maßnahmen tatsächlich »notwendig« waren, um »Frieden und Sicherheit wiederherzustellen.²⁶ Solch eine Interpretation widerspricht aber dem Wortlaut wie auch der ihm zugrundeliegenden Philosophie der Charta: Es den Einzelstaaten zu gestatten, ihr jeweils eigenes Urteil über die Richtigkeit der von ihnen ergriffenen Maßnahmen zu fällen, brächte genau jene Anarchie in die zwischenstaatlichen Beziehungen wieder zurück, die die Charta hatte beenden sollen.

Auf der anderen Seite führt der Sicherheitsrat eigenartigerweise das Recht auf Selbstverteidigung in den Präambeln beider Resolutionen auf, so als wolle er den vorgreifenden Effekt neutralisieren, den sein Handeln auf den Anspruch von Staaten, sie hätten in Selbstverteidigung gehandelt, haben würde. Dies hat wiederum die Vereinigten Staaten zu der Behauptung ermutigt, der Sicherheitsrat habe ihr Recht, in Selbstverteidigung zu handeln, explizit anerkannt, und ein entsprechender Tenor ist dann auch von vielen unbedachten Kommentatoren gekommen. Allerdings sollte man *bona fide* die verschiedenen tatsächlich vorhandenen Möglichkeiten des Rates, ein Recht auf Selbstverteidigung im Einzelfall *ex ante* anzuerkennen, unterscheiden.

Zunächst gibt es die vom Sicherheitsrat verfügte Selbstverteidigung. So wird beispielweise argumentiert, dass der Sicherheitsrat in der Folge der irakischen Invasion Kuwaits die Koalition zum Gebrauch »aller notwendiger Mittel zur Aufrechterhaltung und Implementation« einer vorausgegangenen Resolution, die das Recht auf Selbstverteidigung anerkannt hatte, autorisiert hat.²⁷ Es handelt sich hier also nicht um Selbstverteidigung im engeren Sinne, sondern um eine erweiterte Variante, die zur Entgegnung einer Verletzung von Frieden und Sicherheit instrumentalisiert ist. Wie auch immer man ein solches rechtsrhetorisches Manöver beurteilt (es wurde mithin als Abdankung der Vereinten Nationen von ihren internationalen Verpflichtungen kritisiert), so bedarf selbst diese erweiterte Variante der »Selbstverteidigung« einer klaren Sprache hinsichtlich der Handlungsermächtigung, die aber in der Resolution 1368 nicht zu finden ist.

Eine zweite Variante stellen die Fälle dar, in denen der Sicherheitsrat ein spezifisches Selbstverteidigungsrecht auf den konkreten Zeitpunkt der Verteidigungshandlung hin zuerkannt hat. So hat er sofort nach der Invasion Kuwaits dessen Recht, auf die Invasion zu entgegnen und sich selbst zu verteidigen, in der Resolution 661 anerkannt.²⁸ Die Resolutionen 1368 und 1373 enthalten aber noch nicht einmal diese schwache Form eines Rechts auf Selbstverteidigung. Die Existenz eines Selbstverteidigungsrechts wird nur in genereller und abstrakter Form in den Präambeln erwähnt: Es wird schlicht daran erinnert, dass es ein Recht auf Selbstverteidigung gibt, aber auch, dass es unbehaglich in der Luft hängt. Obwohl diese verwaiste Erinnerung der Resolution einen definitiven Beigeschmack gibt, indem sie auf einen bestimmten Artikel verweist, so enthält sie nichts, was man nicht auch durch aufmerksames Lesen der Charta hätte herausfinden können. Zusammenfassend kann man also sagen, dass der Sicherheitsrat ein Selbstverteidigungsrecht in Folge der Terroranschläge weder verboten noch explizit autorisiert hat. Die Resolutionen 1368 und 1373 behandeln diesen Punkt nicht endgültig, und dies erweckt den Eindruck, dass der Sicherheitsrat

²⁶ Rostow, »Until What? Enforcement Action or collective Self-Defense?«, 85 *AJIL* (1991), 506; Halberstam, »The Right to Self-Defense once the Security Council Takes Action«, 17 *Mich. J. Int'l L.* (1996), 229.

²⁷ S/RES/678 (1990).

²⁸ S/RES/661 (1990).

weniger den ›Alliierten‹ eine Blankoscheck auszustellen gedachte, als vielmehr selbst im Dunkeln tappte.

IV. Selbstverteidigung als Krieg

Die schiere ›Möglichkeit‹ einer solchermaßen ausgelösten Selbstverteidigung ist aber nicht völlig vom Völkerrechtskorpus abgeschnitten und befindet sich somit auch nicht im normativen Nichts. Unabhängig davon, ob man glaubt, das Recht auf Selbstverteidigung vor dem Gesamthintergrund der Charta als ›Verfassung der internationalen Gemeinschaft²⁹ interpretieren zu müssen oder gemäß internationalen Gewohnheitsrechts: In jedem Falle limitiert das Völkerrecht die Selbstverteidigung in vielfacher Weise.

In diesem Zusammenhang kommt es auf die Feststellung an, dass sowohl Medienkommentare als auch Stellungnahmen aus der Rechtswissenschaft darin übereinstimmten, dass jedwede militärische Attacke sich auf dem Boden des humanitären Völkerrechts bewegen muss. Dem ist nur zuzustimmen. Dennoch: Was leicht als eine Ansammlung von Verstößen gegen jedem Völkerrechtsstudenten sofort eingängige Regeln erscheinen muss, wird von den USA mit der Aussage kontrastiert, sich wenn auch nicht an jedes Wort des Protokolls I der Genfer Konvention gebunden zu fühlen, so doch ihrem Geist verpflichtet zu sein. Im Grunde geht es aber an dieser Stelle nicht mehr so sehr um Selbstverteidigung als um Gewaltanwendung an sich. Diese Berufung auf das humanitäre Völkerrecht mag sich so in der Tat als Rechtfertigung gerade dieser Gewaltanwendung entpuppen. Wenn Völkerrechtler zu dem Einsatz von Gewalt *per se* im konkreten Fall vielleicht wirklich nichts (anderes) zu sagen haben, so mag sich die Zunft eventuell als historische Unternehmung geschlagen geben. Hierfür könnte genau dann der Moment gekommen sein, in dem die Rechtfertigung der Gewaltanwendung durch die USA zu einer tiefgreifenden Neubestimmung der zeitlichen und räumlichen Tatbestandsvoraussetzungen der Selbstverteidigung wird.

A. Selbstverteidigung: wann?

Als erstes muss Selbstverteidigung auf die Abwehr eines Angriffs *zielen* (die sogenannte Erforderlichkeitsvorgabe). Aus dieser Voraussetzung folgt implizit, dass sie ähnlich wie im nationalen Strafrecht – bei aller Skepsis gegenüber der Unzulänglichkeit dieser Analogie – unmittelbar auf den Angriff folgen muss. Wie jetzt häufig bemerkt wird, bestanden gerade die Vereinigten Staaten im *Caroline* Fall darauf, dass der Anspruch auf Selbstverteidigung deren »Notwendigkeit [bedürfe], sofortig und überwältigend, keine Wahl der Mittel und keine Deliberation zulassend.«³⁰ Selbstverteidigung sieht daher, einige Monate nach den Anschlägen, Vergeltungsschlägen gefährlich ähnlich. Völkerrechtler wissen aber, dass Vergeltung – oder gewaltsame Gegenmaßnahmen – verboten sind, ›Selbstverteidigung‹ in der Form sogenannter Präventivschläge, die eine unbestimmte Zeit vor einem unbekannten

²⁹ Fassbender, ›The United Nations Charter As Constitution of The International Community‹, 36 *Colum.J. Transnat'l L.* (1998), 529.

³⁰ J. Bassett Moore, *A Digest of International Law* (1996), 412.

Anschlag stattfindet, kaum zur tatsächlichen Selbstverteidigung gezählt werden kann und vielmehr purer Aggression vergleichbar ist. Diese ist aber, in tautologischer Geschlossenheit des Systems, ihrerseits verboten. Daher müssen neue Wege gefunden werden, um dieses temporale Paradox zu umschiffen. Hier scheint die Beschreibung der Ereignisse als ›Krieg‹ ausgesprochen passend zu sein. Die Idee des Krieges impliziert Dauerhaftigkeit, jenes konsequente Gewaltmuster terroristischer Akte, die Antonio Cassese als eine Grundbedingung für das Zurückgreifen auf den Selbstverteidigungsdiskurs bezeichnet hat.³¹ Aus dieser Sicht existiert Selbstverteidigung als Teil eines andauernden Krieges, der vor einigen Jahren – niemand weiß genau wann – mit den Bomben auf die USA-Botschaften in Kenia und Tansania, oder vielleicht schon mit dem ersten Bombenanschlag auf das WTC 1993 begonnen hat. Tatsächlich ist uns der ›Feind in unserer Mitte‹ inzwischen so vertraut, dass es scheint, als sei er/sie immer schon da gewesen. Dieser »Krieg« wird jedenfalls so lange weitergehen, bis der ›Feind‹ ›geschlagen‹ ist.³² Die Anschläge in den Vereinigten Staaten sind Teil eines weiteren und andauernden Konfliktes (in diesem Zusammenhang ist das sofort bemühte Pearl Harbour eine passende Analogie). Ein Selbstverteidigungszustand besteht aus dieser Perspektive also deshalb, weil man sich mit der Sanktionierung der vergangenen Anschläge vor neuen schützt.

Die Obsession mit zeitlichen Dimensionen zeigt sich auch in den ungewöhnlich vielen Warnungen vor einem ›längerem Einsatz‹³³ und dem unglücklich gewählten ursprünglichen Codenamen *Infinite Justice* und seinem Substitut *Enduring Freedom* (die Namenswahl militärischer Einsätze wäre einen eigenen Artikel wert), die beide den zeitlichen Horizont der politischen Akteure metaphorisch ausdehnen. Die *Joint Resolution 64*, die der Amerikanische Kongress am 14. September verabschiedet hat und die den Präsidenten autorisiert, »alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Terrorakte gegen die Vereinigten Staaten« zu ergreifen,³⁴ ist zeitlich so offen formuliert, dass man allenfalls an die Tonkin Resolution von 1964, die der Rechtfertigung des Vietnam-Krieges diente, erinnert wird.

Die Gefahr einer solchen zeitlichen Öffnung ist klar. Das Problem der Umdeutung von vormals terroristischen Anschlägen in kriegerische Handlungen besteht darin, dass diese weder wahr noch falsch sind, da es sich tatsächlich allein um geistige Konstrukte handelt. Man befindet sich im Krieg, weil man sich im Krieg fühlt und dies auch so sagt. Die Behauptung, man befindet sich im Krieg, ist jedoch gerade nicht anhand rechtlicher Gültigkeitskriterien verifizierbar, sondern steht, fern von jeglicher Rechtsaxiologie, außerhalb des Rechts.

Dieses Konstrukt kann auch zur Rechtfertigung seiner zeitlich unbegrenzten Verlängerung – dies mag in einer *emotionalen* Zeit *emotional* legitim erscheinen – herangezogen werden. Denn mit seiner Hilfe wird der Anspruch auf Selbstverteidigung durch das Spielen auf Zeit erst ermöglicht. Hat man sich erst einmal der Notwendigkeits- und Unmittelbarkeitserfordernisse entledigt, gibt es keinen Grund mehr, die Selbstverteidigung in den Wochen und Monaten nach einem Angriff zeitlich zu begrenzen. In einem selbstbestätigenden Teufelskreis kann dann stets argumentiert werden, dass künftige Anschläge durch die Vergeltung früherer verhindert wurden. Freilich gibt es nach wie vor eine rechtsgültige Variante der offensiven Selbstverteidigung, sofern das direkte Bevorstehen weiterer Anschläge bewiesen werden kann.

³¹ Cassese, ›The International Community's ›Legal‹ Response to Terrorism‹, 38 Int'l & Comp. L.Q. (1989), 589, at 589.

³² Bush (Fn. 11): »Unser Krieg gegen den Terror fängt mit Al Qaida an, aber er endet nicht dort. Er wird nicht enden, bis nicht die letzte Terrorgruppe gefunden, gestoppt und besiegt wurde.«

³³ Bush (Fn. 11).

³⁴ H.J. Res. 64, Congressional Record: September 14, 2001 (House) Page H5638, Sec. 2(a).

Will man aber die Konturen eines kontinuierlichen Selbstverteidigungsrechts über spezifische Bedrohungen hinaus rechtfertigen, dann besteht die reale Gefahr, eine permanente Zuflucht in die Waffengewalt zu legitimieren, die die genaue Antithese dessen ist, was Selbstverteidigung eigentlich sein sollte. Dabei könnte die Charta soweit unterminiert werden, dass ihr Gehalt völlig umgedreht würde. Der mithin unsäglichste Aspekt der Wahl des Wortes ›unendlich‹ ist nicht, wie offiziell verlautbart, dass es den Islam beleidigt (schließlich gründen die meisten Religionen im ›Unendlichen‹), sondern dass es unterschiedlich eines der am längsten bestehenden und eindeutigsten internationalen Verbote untergräbt. Denn konkrete Gerechtigkeit kann nur unendlich sein, wenn das zu Richtende keine zeitliche Begrenzung hat. Wurde die Zwangsjacke der Selbstverteidigung (oder was noch von ihr übrig ist) erst einmal in alle Richtungen gedehnt, wird sie so schnell nicht mehr auf ihre ursprüngliche Größe zurückzuschrumpfen. Militärische ›Falken‹ in Russland, der Türkei und dem Iran verfolgen diesen Prozess mit großer Aufmerksamkeit, und die Regierung in Israel verteidigt lautstark die militärischen Einfälle in palästinensisches Gebiet als Akte der Selbstverteidigung. Dabei kann man durchaus im Grundsatz für Angriffe auf bin Ladens Stützpunkte sein und dennoch angesichts des rechtlichen Preises, der von den USA genauso wie vom Rest der Welt früher oder später zu zahlen sein wird, erschauern.

B. Selbstverteidigung und der Staat der Vorsehung

So weit nichts Neues – oder? Neu ist, dass diesmal der ›Krieg‹ nicht nur aufgrund eines rhetorischen Mandats endlos ist. Vielmehr ist er auch deswegen endlos, weil er der vielleicht erste Krieg in der Geschichte des Völkerrechts ist, in dem es keinen klar erkennbaren Feind gibt (auch daher röhrt der fast zwangsläufige Versuch, ihm im wahrsten Sinne des Wortes ein Gesicht zu geben). Das eigentlich Neue ist nämlich, dass Selbstverteidigung eigentlich gegen jemanden gerichtet sein muss; die Frage ist nur, gegen wen?

Hier ist, wie bereits geschildert, die Reaktion des Sicherheitsrates symptomatisch. 1991 hatte der Rat keine Zweifel an einem ›inhärenten Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung‹ als Entgegnung auf die Angriffe des Irak auf Kuwait.³⁵ Die Resolutionen 1368 und 1373 zeigen aber – wen würde es noch überraschen? – auf keinen Aggressor im klassischen Sinne. Denn das ursprüngliche, offizielle Ziel der Angriffe auf Afghanistan war natürlich das Terrornetzwerk Al-Qaida. Die Idee, das Recht auf Selbstverteidigung könne auch gegen terroristische Gruppen ausgeübt werden, ist sowohl ein rhetorischer Trick als auch, aus exegetischen und analytischen Gründen, konzeptioneller Un-Sinn.

Zunächst einmal war Selbstverteidigung, trotz einer gewissen Ambivalenz des Artikels 51 der Charta, immer als auf Staaten bezogen zu verstehen. Artikel 50 bezieht sich spezifisch auf Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gegen einen *Staat*. Die Generalversammlung definiert wiederum das Tatbestandsmerkmal der ›Aggression‹ als einen der Auslöser der Selbstverteidigung als ›Gebrauch von Waffengewalt gegen die Souveränität, territoriale Integrität, oder die politische Unabhängigkeit eines anderen *Staates*.‹³⁶ Die Völkerrechtskommission (International Law Commission) hat

³⁵ Resolution 661 of August 2, 1990 (Hervorhebung vom Autor hinzugefügt) (inoffizielle Fassung des Übersetzers).

³⁶ A/RES/3314 (XXIX), 14. Dezember 1994.

schon vor langem konstatiert, dass sich ein Staat nur dann auf Selbstverteidigung berufen kann, wenn ›die Gefahr von dem *Staat* ausging, gegen den – in Selbstverteidigung – vorgegangen wurde, und auch nur, wenn die Gefahr in dessen Gebrauch von Waffengewalt bestanden hat.³⁷ Dieser staatenzentrierte Aspekt der Selbstverteidigung ist freilich nicht einfach nur ein Auswuchs unseres Unvermögens (oder das der Urheber der Charta), eine Welt zu verstehen, in der Staaten nicht mehr absolut regieren. Der zweite und mithin stärkste Grund, warum Selbstverteidigung sich nur gegen einen Staat wenden kann, besteht darin, dass sie sich nolens volens effektiv stets nur gegen einen solchen richten kann. Selbst wenn ein Terrorakt als nicht direkt von einem Staat ausgehend angesehen werden kann, so werden sich doch die allermeisten, wenn nicht sogar alle Entgegnungen im Rahmen von Selbstverteidigung *effektiv gegen Staaten richten müssen*. Ausgenommen davon bleiben natürlich die auf Hoher See und im Weltraum stattfindenden Konflikte, die hier allerdings nicht behandelt werden können. Denn jede Ausübung von *pouissance publique* – insbesondere beim Einsatz von Waffen – in fremdem Territorium und ohne Zustimmung kommt einer Souveränitätsverletzung gleich, selbst wenn diese nur zur Ergreifung eines vom Verfolger zum *enemy of the state* erklärten Individuums führen soll. Daher also die ganz praktische Notwendigkeit, trotz aller Rhetorik des Kriegs gegen den Terrorismus, einen altmodischen zwischenstaatlichen Konflikt als Substitut zu schaffen, in dem man den Anspruch auf Selbstverteidigung etwas fester verankern kann.

Das bringt uns nun zum zweiten rhetorischen Gebrauch des Begriffes ›Krieg‹, nämlich der subtilen Einführung eines »Feindes«, am liebsten eines Feindes mit – im traditionellen Sprachgebrauch – ‚fester Bevölkerung, Territorium und Regierung«. Die Idee des ›Krieges‹ erlaubt es, wie in diesem Zusammenhang unschwer zu erkennen ist, eine bedrohliche Ungewissheit in die konventionelle und selbstgewisse Sprache traditioneller zwischenstaatlicher Beziehungen quasi gewaltsam einzuschleusen. Das Aufkommen des ›Krieges‹ als Begriff in der politischen Theorie des Westens ist schließlich eng mit der Entwicklung des Nationalstaates verbunden; für den Letzteren übernahm er die wichtige Rolle eines Unterscheidungsmerkmals zwischen legalen (und nicht mehr nur) öffentlichen Kriegen und privaten und somit illegalen Fehden. Den gegenwärtigen Konflikt als Krieg zu beschreiben, oder selbst als ›neue Art des Krieges‹, bedeutet folglich, in einer wortwörtlich von Staaten übersäten Welt eine unmerkliche Umdeutung vorzunehmen, weg von der Selbstverteidigung gegen Terroristen und hin zu einer ›Selbstverteidigung‹ gegen alle Staaten, die jedweder Sympathien für terroristische Bewegungen verdächtig sind. Diese *reductio ad mare liberum* des Gebiets sogenannter *rogue states* und die Darstellung von Terroristen als *hostis-humanus-generis* Piraten und Korsaren, die mit einer solchen topographischen Umverteilung einhergeht, öffnen der US-Luftwaffe auf der Suche nach Völkerrechtsbrechern den gesamten Luftraum. Die Tatsache, dass die ›Terroristen‹ schon wenige Stunden nach den Anschlägen mit ›den ihnen Zuflucht gewährenden Staaten‹ gleichgestellt wurden, zeigt, in welch obsessiver Weise versucht wird, eine Verbindung von Terrorakten zu staatlich-souveränen Auftraggebern herzustellen.

Die staatliche und nicht-staatliche Akteure gleichsetzende Formel ist in ihrer betäubenden Einfachheit ein deutlicher und ernstzunehmender Indikator der auf uns zukommenden Gefahren. Die Begriffswahl des Krieges erlaubt uns, etwas vorauszusetzen, was eigentlich erst bewiesen werden müsste, nämlich dass ein *Staat für die Anschläge verantwortlich sein muss*. Lange vor den ersten Bomben auf afghanische

³⁷ Report of the International Law Commission to the General Assembly, 35 U.N. GAOR Supp. (No. 10), at 34 (Hervorh. nicht im Orig.).

Ziele hatten die Vereinigten Staaten Afghanistan bereits rhetorisch den Krieg als Antwort auf die Aufnahme bin Ladens durch Afghanistan erklärt, so als sei dies gleichbedeutend mit einer direkten Verantwortlichkeit Afghanistans für die Ereignisse am 11. September. Die damit einhergehenden prozeduralen als auch substantiellen Probleme liegen auf der Hand.

Auf prozeduraler Ebene tragen die USA die Beweislast dafür, wer für die Anschläge verantwortlich ist. In der jüngeren Vergangenheit hatte sich die Clinton-Regierung jeweils damit begnügt, ihren UN-Botschafter vor dem Sicherheitsrat erklären zu lassen, dass US-Geheimdienste »überzeugende Beweise« hätten, dass der-und-der Staat für einen Anschlag verantwortlich sei (die »erst-handeln-dann-reden« Politik). Ging dies vielleicht noch durch, als es nur »um ein paar Raketen« ging, so sollte eine länger dauernde Militäraktion durch harte Beweise abgesichert sein. Obwohl die Beweisführung vor dem Sicherheitsrat wahrscheinlich an geringeren Standards gemessen wird als die vor nationalen Gerichten, so wird im Falle einer großangelegten Militäraktion auch im Sicherheitsrat ein hohes Beweinsniveau erwartet, was wiederum den ohnehin schon weit sichtbaren politischen Gehalt von Sicherheitsratsentscheidungen verstärkt. Dennoch: Zwar gibt es hier keine vielen nationalen Strafrechtsordnungen vergleichbare »Unschuldsvermutung für Staaten«, aber gleichzeitig kann eine solche in den Rang der »allgemeinen, von zivilisierten Staaten anerkannten Rechtsprinzipien« erhoben werden. Es wäre in der Tat kontraintuitiv, wenn ein Staat auf Grundlage einer schwächeren Beweislage bombardiert werden könnte als es der Nachweis seiner völkerrechtlichen Staatenverantwortlichkeit erforderte. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die kolossalen nachrichtendienstlichen Fehler und Schwächen des CIA in der Vergangenheit, gerade auch vor dem Hintergrund seines offensichtlichen Unvermögens, die Tragödie des 11. September zu verhindern.

In diesem Zusammenhang erweckte schon der Gedanke ein ungutes Gefühl, dass die Bush-Regierung lange Zeit die ihr verfügbaren entsprechenden Beweise bislang ausschließlich dem Regierungschef eines freundlich gesinnten Staates (nämlich dem britischen Premierminister) und dem Generalsekretär einer regionalen Sicherheitsorganisation (namentlich der NATO) zeigte. Im Gegensatz dazu setzte der amerikanische Botschafter die Vereinten Nationen lediglich davon »in Kenntnis«, dass seine Regierung über »überzeugende Beweise verfügt, dass die Al-Qaida Organisation, die vom Taliban-Regime in Afghanistan unterstützt wird, eine zentrale Rolle bei den Anschlägen gespielt hat«.³⁸ Die offizielle Begründung, existierendes Beweismaterial könne zum Schutz der Informanten nicht offen gelegt werden, kann aber kaum soweit gehen, dass das zur Rechtfertigung massiver Bombenangriffe herangezogene Material der Öffentlichkeit vollkommen vorenthalten bleibt.

Das wichtigste substantielle Problem besteht darin, dass trotz allem Kriegsgeheul unklar ist, ob ein Staat in Selbstverteidigung einen anderen Staat nur deswegen angreifen darf, weil dieser Terroristen Zuflucht bietet. Dabei sollte man hier eine anderweitig durchaus gerechtfertigte Ablehnung des Taliban-Regimes von der Realität des konventionellen Völkerrechts trennen. Zwar beziehen sich »Staatenverantwortlichkeit« und »kollektive Sicherheit« auf unterschiedliche Rechtskontexte, jedoch scheint ein beiden gemeinsamer elementarer Bestandteil die Norm zu sein, dass ein Staat für eine von ihm ausgehende Aggression zur Rechenschaft gezogen werden muss. Freilich könnten die völkerrechtlichen Bestimmungen, die das Beherbergen von Terroristen verbieten, kaum eindeutiger sein. Die Generalversammlung hat verlautbart:

»Jeder Staat hat die Organisation, Ermutigung, Unterstützung, oder Teilnahme an

³⁸ S/2001/946, 7. Oktober 2001.

terroristischen Handlungen in einem anderen Staat, oder die Gewährung organisierter Handlungen Dritter, die auf solche Akte abzielen, zu unterlassen«.³⁹

Danach hat Afghanistan, indem es Aktionen gegen die Planung und Vorbereitung terroristischer Akte unterließ und in der Folge die Terroristen weder selbst vor Gericht gestellt noch ausgeliefert hat, seine internationalen Verpflichtungen nicht erfüllt. Nun sind aber internationale Verantwortlichkeit für die Aufnahme von Terroristen (ein internationales Delikt) und internationale Verantwortlichkeit für Anschläge derselben Terroristen auf einen anderen Staat (was dann eine internationale Straftat wäre) nicht dasselbe. Um sich auf rechtsgültige Selbstverteidigung zu berufen, müßte man nicht nur nachweisen, dass bin Laden hinter den Anschlägen steckt (wohl der einfachere Teil), sondern auch, dass der afghanische Staat für Al-Qaida verantwortlich wäre. Staaten sind eindeutig für die Handlungen ihrer Mittelsmänner verantwortlich. So hat auch die Internationale Völkerrechtskommission in ihrem jüngsten Kodifizierungsentwurf zur internationalen Staatenverantwortlichkeit eindeutig festgestellt, dass »Handlungen von Einzelpersonen oder Gruppen als staatliche Handlungen im Sinne des Völkerrechts angesehen [werden], wenn (...) festgestellt werden kann, dass diese im Auftrag eines Staates gehandelt haben.«⁴⁰ Dies hat zum Beispiel zur Diskussion über die Verantwortlichkeit Libyens für den Lockerbie-Anschlag geführt, nachdem sich herausgestellt hatte, dass zwei der Hauptverdächtigen Agenten des libyschen Geheimdienstes gewesen waren. Bezuglich internationaler Aggression hat die Generalversammlung ›Gruppen‹, insoweit sie von einem Staat beauftragt oder gesandt wurden und ihre Tat das funktionale Äquivalent eines Angriffs regulärer Streitkräfte darstellt, als potentielle Aggressoren in seine Definition miteinbezogen.⁴¹ Im Fall Afghanistans wurde jedoch noch nicht einmal behauptet, dass die Selbstmordattentäter Agenten des afghanischen Staates gewesen seien.

Alternativ hierzu kann ein Staat aber auch dann für Angriffe nicht-staatlicher Akteure mitverantwortlich gemacht werden, wenn er diese im Nachhinein, sogar stillschweigend, gutheißt. So entschied etwa der IGH, dass das öffentliche Gutheißen der Besetzung der amerikanischen Botschaft in Teheran 1979 von Seiten der iranischen Regierung die internationale Staatenverantwortlichkeit des iranischen Staates begründete.⁴² Die Taliban waren jedoch mit ihrer Reaktion auf die Anschläge vorsichtiger und haben den Vereinigten Staaten sogar Verhandlungen über eine Ausweisung bin Ladens angeboten, sollten diese mit unzweifelhaften Beweisen von seiner Verwicklung aufwarten. Auch die Aufnahme bin Ladens lange vor dem 11. September ist an sich zweischneidig, da sie zwar einerseits durchaus aktive Unterstützung implizieren könnte, andererseits aber auch als schlichte Demonstration afghanischer Souveränität oder gar als islamische Gastfreundschaft interpretiert werden könnte. Irgendwo zwischen diesen Alternativen wird im Völkerrecht (das sich gerne für nicht-formalistisch hält) davon ausgegangen, dass ein Staat für die Handlungen von Personen, über die er nachweislich ›effektive Kontrolle‹ ausgeübt hat, zur Verantwortung gezogen werden kann.⁴³ Die zeitige Verabschiedung der so genannten »Draft articles on Responsibility of States for internationally wrongful acts« der Völkerrechtskommission macht ebenfalls klar, dass ein Staat für die Handlungen von Personen unter seiner ›Weisung und Kontrolle‹ verantwortlich ist.⁴⁴

³⁹ G.A. Res. 2625, U.N. GOAR, 25th Sess., Supp. No. 18, at 339, U.N. Doc. A/8018 (1970).

⁴⁰ Draft Articles on States Responsibility, <http://www.un.org/law/ilc/convents.htm>.

⁴¹ G.A. Res. 3314(XXIX), U.N. GAOR 6th Comm., 29th Sess., 2319th plen. mtg., Supp. No. 31, at 142, U.N. Doc. A/9631 (1974).

⁴² United States Diplomatic and Consular Staff In Tehran (U.S. v. Iran), 1980 I.C.J. 3, 31–34 (May 24).

⁴³ Military and Paramilitary Activities In and Against Nicaragua (Nicar. v. U.S.), 1986 I.C.J. 14 (June 27), § 86 (Hervorhebung vom Autor hinzugefügt).

⁴⁴ ILC report (Fn. 40), article 8.

Die Voraussetzungen für ein Eintreten solcher Verantwortlichkeit sind aber bekanntermaßen sehr streng. So entschied der IGH 1986 im *Nicaragua*-Fall – zum nicht zu unterschätzenden Vorteil der Vereinigten Staaten –, dass allein Finanzierung, Organisation und Unterstützung nichtstaatlicher Akteure nicht an sich zu der Schlussfolgerung führen könne, dass die entsprechenden Gruppen in solchem Maße den Vereinigten Staaten unterstanden haben, dass diese für deren Handeln zur Verantwortung gezogen werden könnten.⁴⁵ Ein notwendiger Bestandteil der Staatenverantwortlichkeit scheint somit wenigstens ein vorheriges Wissen über die geplanten Anschläge zu sein. Entsprechend erwähnen auch die Artikel der Völkerrechtskommission das notwendige Vorhandensein von ›Anweisungen‹ als Minimalvoraussetzung für Staatenverantwortlichkeit. Ob aber die Taliban die Anschläge beauftragt oder ermutigt haben oder von ihrer Planung wussten, ist nicht bekannt. Diesbezüglich kann man nur bemerken, dass es genügend Gründe für eine Nichtbeteiligung der Taliban gäbe und man deshalb der Behauptung, Al-Qaida und die Taliban seien im Grunde ein und dasselbe, mit Skepsis begegnen muss.

C. Selbstverteidigung und der omnipräsente Gegner

Die Debatte bezieht sich jedoch nicht nur auf die Taliban, sondern muss im weiteren Zusammenhang der Kampagne gegen alle Sympathisanten des Terrorismus gesehen werden. Wäre ein Recht auf Selbstverteidigung tatsächlich gegenüber all jenen Staaten ausübbbar, die zu irgendeiner Zeit eine laxe Haltung gegenüber dem ›Terrorismus‹ zeigten, dann wären wir – ganz abgesehen davon, ob man sich überhaupt auf eine Definition des Terrorismus einigen könnte – mit einem nicht nur zeitlich, sondern auch räumlich unbegrenzten Krieg konfrontiert, der potentiell alle Ecken und Enden dieser Welt zu erreichen in der Lage wäre. George Bushs Warnung: »[U]nser Krieg gegen den Terrorismus beginnt mit Al-Qaida, aber er endet nicht dort. Er wird nicht enden, bis nicht die letzte global agierende Terrorgruppe gefunden, gestoppt, und besiegt wurde« wird durch seinen Kommentar, dass »es tausende dieser Terroristen in über 60 Ländern«⁴⁶ gibt, kaum abgeschwächt. Die Joint Resolution 64, die wie bereits angesprochen eine der weitestgehenden militärischen Ermächtigungsgesetze in der amerikanischen Rechtsgeschichte darstellt, verspricht eine wahre Gewaltwelle »gegen jene Staaten, Organisationen oder Personen, die der Präsident für die Planung, Autorisierung, Begehung oder Unterstützung terroristischer Anschläge für verantwortlich hält«.⁴⁷

Wäre ein solcher ›Krieg‹ jedoch tatsächlich mit aller Entschiedenheit geführt worden, dann wären wir Zeugen geworden, wie die Koalition in vielen Fällen gegen sich selbst vorgeht, gegen ihre Fiskalparadise, ihre Allianz mit theokratischen Mittelmächten, ihre einstmalige Unterstützung der heutigen Inkarnationen des Bösen und ihre eigene Hypokrisie. Sicherlich sind manche Unterlassungen ›krimineller‹ als andere, aber wenn man erst beim Haarespalten angekommen ist, hat man bereits ein Interventionsmodell akzeptiert, das sich von dem von der Charta anvisierten Interventionsrecht weit entfernt hat. Dass in diesem Zusammenhang von verschiedener Seite darauf hingewiesen wird, dass man mit den USA als einem wohlmeinenden Hegemon doch ganz gut leben könnte, beruhigt nicht wirklich, wenn man an die extreme Macht-

⁴⁵ S. Fn. 43.

⁴⁶ Bush (Fn. 11).

⁴⁷ H. J. Res. 64 (Fn. 34), Section 2 (a).

V. Krieg als Tarnung

Hier mischen sich also Recht und Politik in einem verworrenen semiotischen Netz, wobei das Recht einer freischwebenden gehorsamen Kriegsrhetorik den Weg bereitet hat. Um die tiefgehende Anziehungskraft des ›Krieges‹ zu verstehen, muss man sich erneut dem anfänglichen, überwältigenden Dilemma zuwenden, das aus der Unerwartetheit der Ereignisse und unserer Unfähigkeit, mit ihnen umzugehen, entstanden ist: Wenn es sich nicht um einen Krieg handelt, um was handelt es sich dann?

Diese Frage eröffnet uns die Sicht auf den vielleicht umfassendsten rhetorischen Gebrauch des K-Begriffs. Die Routinisierung des ›war talk‹, die Mischung aus kaum mehr zu unterdrückender kriegerischer Erregung und mit ihr verbundener morbider Faszination, funktioniert wie der perimetrische Straßenpolizist, der die Zuschauer auf Distanz zu halten versucht und sie dabei anhält, sich über das Gesehene keine Gedanken mehr zu machen. Die militärische Entgegnung auf einen Terrorakt wird somit zum Teil eines breit angelegten Prozesses, in dem alternative Umgangsmöglichkeiten weniger unterdrückt als vielmehr verzerrt werden.

A. Krieg und die Perversion der Gerechtigkeit

Es wird momentan zu leicht vergessen, dass die gegenwärtige Krise auch durch das Strafrecht hätte behandelt werden können, anstatt durch Sondereinheiten und Bombardements. Statt der vor dem Strafrichter durchgeführten Suche nach Wahrheit wird leider im letzteren Fall Gerechtigkeit auf unbarmherzigste Weise durch FB7->Armeen< und deren ›Verhaftungsfeldzüge< herbeizuführen versucht. Kriegs- und Gerechtigkeitslogik mischen sich nicht gut. Auf der einen Seite verzerren die Veredelung der militärischen Bestrafungsaktion durch ein »Gerechtigkeitsmandat« und die Ausschreibung bin Ladens als ›tot oder lebendig‹ die Trennlinie zwischen Vergeltung und Rache. Die Verfolgung mutmaßlicher Terroristen und deren Verbringung vor Militärttribunale, ursprünglich als marginaler Politikvorschlag gedacht, führte nun, schneller als Juristen dies für möglich gehalten hätten, zu einigen spektakulären Entscheidungen. In einer wahrhaftigen Militarisierung der Justiz ergingen tatsächlich ›executive orders<, mit denen Terrorismusverdächtige vor Militärttribunale gestellt wurden.

Gleichzeitig hätte gerade diese allgemeine Aufgeregtetheit und der Überaktivismus auf der politischen (und militärischen) Ebene eine besonnene, am Völkerrecht ausgerichtete Lösung provozieren können. Da die Chancen, die gegenwärtige US-Regierung von solch einer Lösung zu überzeugen, nie besonders gut waren, schien es unausweichlich, einen bereits so genannten ›dritten Weg‹ der Terrorbekämpfung zu beschreiten:⁴⁸ Auf diesem dritten Weg konnten sich weder allein die »Gerechtigkeit« noch der ›Krieg‹ durchsetzen, vielmehr kam es zu einer verworrenen, unklaren Vermischung beider. Erreicht die Politik eine bestimmte Temperatur, so scheint es, als würden *Waagschale und Schwert* in einem pantokratischen Blitzschlag zusammenschmolzen, um die Sünder aus dem Himmel zu schlagen.

⁴⁸ Glennon, ›Forging a Third Way to Fight; ›Bush doctrine‹ for combating terrorism straddles divide between crime and war, *Legal Times*, 24. September 2001.

B. Krieg und der Rückzug der Politik

Es ist diese Hybridisierung von Krieg und Gerechtigkeit, die das Wesen der Krise als politisches Problem verdeckt – lange bevor die pathologische Dramaturgie der ›Politik als Überlebenskampf‹ erreicht wird. Hierin besteht freilich eine der grundlegenden Ambivalenzen der Kriegsrhetorik. Auf der einen Seite scheint der ›Krieg‹ den Feind von der Privatsphäre des gemeinen Strafrechts auf die Ebene eines internationalen Konfliktes zu heben. Denn Krieg würde, wenn er schon nicht gemäß klarer internationaler Verantwortlichkeiten geführt werden könnte, wenigstens den Konflikt mittels eines schlichten Kräftemessens bereinigen. Gleichzeitig, und fast mit der selben Geste, schließt aber der als Bestrafungsaktion geführte Krieg das Politische, indem er es auf den ›Kampf ums Überleben‹ reduziert, bis auf einen schwachen Rest fast gänzlich aus.

Die Debatte über die Gründe des Kriegs ist das erste Opfer dieses Sicheleffektes. In einer Atmosphäre angeblich bereits erwiesener Schuld, einer extremen Erregung des Mobs und der *union sacrée*, die den von der Vorsehung geschickten Führer umgibt, wird jegliche Auseinandersetzung über den Krieg bereits im Kern ersticken. Hier erreicht der Krieg seinen Paroxysmus und enthüllt seine eigene Aporie. Entweder sind die Terroristen schlüssig hypnotisch eigenmotivierte Psychopathen, und dann wäre es unsinnig, sie gemäß der geläufigen Phraseologie zu »Feinden der freien Welt« zu adeln, da ihrem Handeln nichts auch nur entfernt Politisches anhinge. Oder sie sind die monströsen Auswüchse einer den einzelnen Terroristen transzendierenden Idee, und dann dient der ›Krieg‹ allein der Aufrechterhaltung der Illusion, man könne das Problem ›besiegen‹ statt es zu lösen. In beiden Fällen ist die politische Debatte allenfalls ein an den Rand gedrängter Anhang der Kriegsbemühungen, eine Sphäre blinder Ratifikationen statt ein erhellendes Prisma.

Dem ›Krieg‹ ist zu Eigen, das Politische als Schema sauberer, aber steriler Gegensätze zu rekonstruieren. Schon entsteht ein polemischer Streit zwischen denen, die meinen, dass der Westen lediglich die Früchte seiner Politik absichtsvoller Vernachlässigung und Ausnutzung struktureller Ungleichheit ernte,⁴⁹ und denen, die jede diesbezügliche Äußerung bereits für ›obszön‹ halten.⁵⁰ Der die besserwisserischen Materialisten und missionarischen Moralapostel trennende Gegensatz fügt sich gut in die allgemeine Kriegshysterie, auch wenn sich damit die Debatte auf sich wechselseitig konstituierende Glaubensbekenntnisse verengt.

Eine Möglichkeit, diesen Gegensatz (der wahrscheinlich an die Wurzeln westlichen Denkens geht) zu überwinden, wäre, ihn als explosive Mischung zweier inkommensurabler Sprachen mit unterschiedlicher semantischer Substanz zu beschreiben. Wenige würden es wagen, die Meinung zu vertreten, dass die Vereinigten Staaten, und mehr noch die Opfer der Anschläge, ihr Schicksal verdient hätten. In derselben Weise machen sich jene, die Gut und Böse allein als Subjekte eines in ätherischen Höhen schwebenden *libre-arbitre* ansehen, derselben religiösen Selbstvergessenheit schuldig, derer sie ihre vermeintlichen Feinde beschuldigt. Es gibt also, in anderen Worten, tatsächlich einen Unterschied zwischen der Anführung normativer Kriterien und politischer Kausalität. Man kann eben gleichzeitig den Terrorismus für absolut unakzeptabel halten, und ihn dennoch soziologisch als Produkt historischer Kontingenz und politischer Motivation ansehen.

⁴⁹ Sassen, ›Guerre totale contre un péril diffus: au Sud, l'argent ou les bombes?‹, *Le Monde Diplomatique*, Oktober 2001, und Ramonet, ›L'adversaire‹, *Le Monde Diplomatique*, Oktober 2001.

⁵⁰ Bruckner, ›Tous coupables? Non‹, *Le Monde*, 25. September 2001; Friedman, ›Don't Blame America for Sowing the Seeds of Terror‹, *The New York Times*, 6. Oktober 2001.

An dieser Stelle teilt sich die Polemik wiederum in zwei Denkschulen auf: Auf der einen Seite steht die Idee eines *>clash of civilisations<*, und seine neuere, politisch korrekte Variante, nämlich die eines millenaristischen Islamismus, der seine Legionen fundamentalistischer Kamikazes auf die verhassten Symbole der offene Gesellschaft hetzt. Auf der anderen Seite stehen jene, die die Terroristen für Freiheitskämpfer der arabischen Welt und vielleicht sogar für würdige Erben der PLO-Flugzeugentführer in den 70er Jahren und für rechtmäßige Beschützer irakischer Kinder halten.

Hier werden aber erneut die relevanten Fragen schlecht gestellt, und beide Seiten verstehen kaum, wie das Politische und Kulturelle miteinander vermischt sind. Eine Argumentationsstrategie zur Überwindung dieses Gegensatzes könnte aus dem Hinweis bestehen, dass es unmöglich ist, das Politische anders als durch das Kulturelle, mittels dessen es sich ausdrückt, und von dem es seine Zielsetzungen, seine Sprache, und generell seine Mystik bezieht, auszudrücken. Die Piloten der Unglücksmaschinen waren wahrscheinlich weit stärker von der sakrilegen Besetzung der heiligen Stätten des Islam vereinnahmt, als vom fehlenden Fortschritt eines mittelöstlichen Friedensprozesses, den sie ohnehin verachteten. Die Gewalttätigkeit der Anschläge, die sich zum Beispiel vom allgemeinen Widerstand eines durchschnittlichen Kairoers oder Damasken unterscheidet, korrespondiert mit einem einst von Khomeini proklamierten Weltbild, in dem die Vereinigten Staaten der *>Große Satan<* sind. Inzwischen gibt es ja hinreichend Beweismaterial für das eigenartig sektiererische Gemisch, in das die Terroristen verstrickt waren. Selbst wenn man also die Idee des Politischen auf eine Freund-Feind-Analyse reduziert, werden die Kategorien des Politischen stets durch die des Kulturellen vermittelt.

Gleichsam ist unklar, warum, wenn es tatsächlich millenaristische Stränge im Islam gibt, diese über weite Strecken der durchwachsenen Geschichte dieser Region in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts nicht zum Vorschein gekommen sind. Auch ist bislang unbekannt, was der direkte Auslöser des scheinbar plötzlichen In-Erscheinung-Treten millenaristischer Aktivitäten ist. Eine plausible Erklärung macht den Auslöser im Politischen aus, nämlich in der empfundenen historischen Erniedrigung der Region, und im mangelnden Fortschritt bei der Suche nach einer dauerhaften und fairen Lösung des israelisch-palästinensischen Konfliktes, beides vor dem Hintergrund von Perspektivlosigkeit der Jugend, steigender Bevölkerungszahlen, unzureichender Bildung, und wachsender Ungleichheit. Zu diesen endogenen Faktoren kommt noch ein erschwerender exogener hinzu: die Unfähigkeit oder Unwilligkeit der internationalen Gemeinschaft, zu ihrem Wort (in Sicherheitsratsresolutionen unzählige Male zum Ausdruck gebracht) zu stehen, sowie jene Mischung aus Unter- und Überengagement, die ein Markenzeichen externer Lösungsversuche in der Region geworden sind. Auf diesem Terrain blüht die politische Manipulation des Islam und macht aus den Söhnen einer entrichteten arabischen Mittelklasse High-Tech-Fundamentalisten.

Selbst wenn die Terroristen an Bord der vier Flugzeuge schlichte Millenaristen waren, also nihilistische Äquivalente von Bewegungen wie der Aum-Sekte, des Sonnen-tempelordens oder der Branch Davidians, so sind es viele ihrer politischen Unterstützer nicht; deren Haltung kann allenfalls als eine Mischung aus religiöser Perversion und sozialer Entfremdung gedeutet werden. Selbst wenn die Terroristen es selbst kaum wüssten und sicherlich leugnen würden, so ist es doch als Tatsache anzusehen, dass sie vor einem anderen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrund wohl nie zu ihrer radikalen Lesart des Islam gekommen wären.

Indem sie rituell einen überlebensgroßen Feind zur Aufrechterhaltung ihrer Säuberungsphantasien projiziert, widerspricht die Sprache des totalen Krieges der allgemein verkündeten Absicht des Westens, einen klar begrenzten Kampf gegen ein paar

ausgewählte Gruppen zu führen. In dem Maße, wie die Sprache des Krieges an Impuls gewinnt, werden zweifelsohne immer mehr Ziele gefunden und immer mehr Feinde unter dem Mantel einer unterschiedslosen ›Schimpf und Schande‹-Rhetorik aufgetrieben werden. Indem ein ›Feindbild‹ ähnlich dem des Faschismus, Nationalsozialismus oder Totalitarismus, das folglich vollständig zerstört werden muss, aufgebaut wird, und indem man sich nahezu obsessiv auf Al-Qaida konzentriert, und nicht auf Al-Qaidas immensen Nährboden, lässt man die politischen Umstände, die zum Terrorismus geführt haben, ganz außer Acht.

Welche positiven Ergebnisse es im militärischen Kampf gegen den Terrorismus auch geben mag, es ist unwahrscheinlich, dass man unter Bedingungen eines Krieges an allen Fronten radikalen Forderungen nach Veränderungen des status quo besonders viel Gehör schenken wird – schon die Sprache des Kriegführenden ist ungeeignet für ehrgeizige Diskussionen um regionale oder globale Lösungen. Eben diese Sprache trägt, indem sie ›unserer Unschuld‹ (Bush: ›Freiheit und Gerechtigkeit‹) ›ihre Schuld‹ (Bush: ›Furcht und Grausamkeit‹) entgegenstellt, mit dazu bei, psychologisch die Bewusstmachung ›unserer‹ eigenen Verantwortung (d.h. die der Vereinigten Staaten und Europas) zu blockieren.

Statt den Krieg einzuzgrenzen, besteht nun die konkrete Gefahr, dass das Politische dem Kriegerischen angepasst wird. Unter dem tyrannischen Druck der ›Spektakelgesellschaft‹ destilliert der Krieg allmählich seine eigene Essenz heraus. Die bisherigen politischen Bemühungen haben beispielsweise darauf abgezielt, militärnachrichtendienstliche Unterstützung oder Überflugrechte zu erhalten, nicht aber, den Friedensprozess im Nahen Osten wiederzubeleben. Es gibt Anlass zur Sorge, dass die erhöhte diplomatische Aktivität in der Region nahezu ausschließlich darauf verwendet wird, arabische Partner in die Koalition einzubinden – wobei sich diesbezüglich ohnehin die Frage stellt, welche Aussagekraft die unter den besonderen Umständen nach dem 11. September gemachten Versprechungen später einmal haben werden. Die Vereinigten Staaten haben sich selbst jedenfalls der Option beraubt, Zurückhaltung zu predigen, da sie ihre Alliierten – und unter diesen sind auch einige nicht so sehr Alliierte – mit einer griffbereiten und daher hochwillkommenen Rechtfertigung für den Rückgriff auf militärische Gewalt ausgestattet haben. Die Notwendigkeit, ein Netzwerk und einen Staat zu bekämpfen, könnte der ›Koalition‹ gar vor der Tatsache die Augen verschließen, dass sie unter anderem Staaten umwirbt (Saudi Arabien, Pakistan), die von Anfang an ein Stützpfiler des Terrorismus waren. So bahnt das Vorgehen der Koalition womöglich der nächsten Krise selber den Weg.

Die Wurzeln des Terrorismus »anzugehen«, bedeutet aber in der inflexiblen Logik der neuen Krieger, sich dem Vorwurf auszusetzen, zu weich gegenüber dem Terrorismus zu sein. Genau das Gegenteil ist aber der Fall: Eben dadurch, dass man den Terroristen den totalen Krieg erklärt, geht man ihnen in die Falle, da man ihnen dann in ihrer Politik der verbrannten Erde schlicht folgt, die Brücken zwischen den Zivilisationen abbrennt und die jeweiligen Zivilbevölkerungen mit in den Abgrund stößt. Politisch verantwortlich zu handeln hieße jedoch, das dem Terrorismus zugrunde liegende Problem als Politisches zu erkennen, trotz und gerade weil die Terroristen ihr Bestes tun, den Westen in einen Kreuzzug hineinzuziehen, den er weder will noch braucht. Schmerzhafter noch fällt aber das Eingeständnis, dass ›uns‹ die klare Schuld der Terroristen an den schlimmsten Straftaten nicht von einer Mitverantwortung an der Ereigniskette freispricht, die letztendlich zu den Anschlägen geführt hat.

Ziel dieses Artikels war es, die Bedeutung der ›Rhetorik des Krieges‹ als Studienobjekt aufzuzeigen. Wir konnten beobachten, dass der ›Krieg‹ sowohl im In- wie Ausland als auch international untrennbar mit dem Drang verbunden bleibt, einen Ausnahmefall zu benennen, eine fremde Gewebeschicht aus dem Völkerrechts herauszuschälen. Damit zielen aber auch viele gegenwärtigen »post 11.9.«-Versuche darauf, das Recht selbst zu einer unbegrenzten Ausnahme umzuformen. Da aber dieser Ausnahmewille nach wie vor auf den Schein der Legalität angewiesen ist, muss er substantiell die Rechtskategorien verzerren.

Durch diesen Prozess werden zugleich die Fundamente für einen kompletten Neubau des Regimes internationaler Gewaltanwendung gelegt. Wird aber die staatliche Gewaltanwendung nicht von einem beliebigen Souverän kanalisiert, dann läuft sie Gefahr, in eine Schusswechsellogik einzumünden, die eher an den wilden Westen als an die mehr oder weniger geordnete Systematik der Charta erinnert. Dann besteht das Risiko, Anarchie durch Chaos zu ersetzen. Gerade an dieser Stelle kreuzen sich Recht, Moral und Politik und produzieren so eine ›Totallegitimation‹ der Gewalt.

Dieser Neubau erhebt sich bereits auf einer neu gezeichneten geopolitischen Landkarte, auf der die schon geläufige ›postmoderne‹ Welt einer vage definierten ›äußeren Peripherie‹ sogenannter ›prä-moderner‹ Staaten gegenübersteht,⁵¹ in der ein begrenztes Maß an anti-terroristischer Gewalt deswegen toleriert wird, weil es vorgeblich um die ›defensive‹ Befriedung lästiger Außenbezirke des Imperiums geht. Auch wenn der Westen zu recht beteuert, es handele sich nicht um einen »clash of civilizations«, so kann die mit dem ›neuen Krieg‹ einhergehende systematische Herabstufung und Instrumentalisierung der Souveränität des Südens dazu führen, diese performativ zu einem solchen Zivilisationszusammenstoß hochzuqualifizieren.

Bleibt die Frage, ob es sich um eine die Grenzen des Rechtsstaates strapazierende Erprobung staatlichen Überlebenswillens handelt oder um eine kaum definierte Freiheitshaltung, der fast jede Rechtfertigung für den totalen Krieg willkommen ist? Die ›alliierte‹ Haltung zum Völkerrecht ist bestenfalls ambivalent und enthält Begründungselemente beider Seiten. Einerseits war die politische Unterstützung für Vergeltungsmaßnahmen so groß, dass diese wohl selbst dann stattgefunden hätten, wenn sie völkerrechtlich ganz und gar verboten gewesen wären. Freilich ist das Zurückgreifen auf moralische Postulate (wie das der ›freien‹ Welt), mit denen die (moralische) Inhärenz des eigenen Rechts auf Selbstverteidigung im Gegensatz zu dessen (positivrechtlicher) Verwurzelung in der Charta aufgezeigt werden soll, charakteristisch für einen Souverän, der sich bereits entschieden hat, Gewalt auch ohne den Mantel der Legalität anzuwenden. Es kann deshalb kaum verwundern, wenn die ›Macher‹, Kriegsherren und Soldaten nicht (mehr) immer von Selbstverteidigung sprechen und man stattdessen ständig Begriffe wie ›Vergeltung‹ oder ›Repressalien‹ unterschiedlich im gegenwärtigen Sprachgebrauch mitschwingen hört.

Andererseits wäre es jedoch falsch, das Recht voreilig als bloßen »Nachgedanken« zu verabschieden, solange sich die Gewaltlegitimation, wenn auch oberflächlich, noch seiner Sprache bedient. Vielleicht gerade weil die Vereinigten Staaten ihre existentielle Entgegnung als Staat nur in der Form eines eifernden Vorstoßes formulieren können, kann und muss die anti-terroristische Sache – neben Moral, Konsens und »smartem« Bomben – das Völkerrecht auf seiner Seite haben. So müssen die Afghanen die Bombenangriffe zum einen für das Überleben der freien Welt erdulden, zum anderen

⁵¹ Gemäß der einflussreichen Unterscheidung eines engen außenpolitischen Beraters von Tony Blair; siehe R. Cooper, *The Postmodern State and the World Order* (2000).

aber – ironischerweise – auch für die Verwirklichung eines völkerrechtlichen Generalplans. Ganz zu schweigen hierbei von den denkbaren politischen Konsequenzen für das eigene Land, zu denen vielleicht auch die Befreiung der afghanischen Frauen gehört.

Dies mag nicht mehr als eine rhetorische Versicherungspolice sein, aber sie vermag einer Weltlage, in der solcherart Legitimierung entscheidend ist, eine wichtige Begründungsschicht hinzuzufügen. Dennoch verbleibt das akute Risiko, dass der schon begonnene »Kampf gegen den Terrorismus« von einem zähen Ringen um die Vormacht zu einem ›Krieg im Namen der Menschheit‹ mutiert, den etwa schon Carl Schmitt als besten Weg in den Imperialismus verstand. Während der Angriffe auf Afghanistan ist der Unterschied zwischen Nahrungsmittelpaketen und Splitterbomben fast surreal dezimiert worden.⁵² So gesehen haben die Anschläge des 11. September vielleicht die Aussöhnung zweier Gegensätze beschleunigt: zum einen den tierischen Überlebensinstinkt des Realisten à la Kissinger, zum anderen den urbanen Missionseifer des Wilsonschen Idealisten, die sich beide unter der rechtstechnokratischen Patronage zusammenfinden. Ist das Völkerrecht bzw. seine Manipulation für die Beschleunigung dieser Fusion der Horizonte mitverantwortlich? Vielleicht ist die Frage falsch gestellt, denn der ihr zugrunde gelegte Gegensatz verfehlt wahrscheinlich die besondere Rolle des Völkerrechts. Diesem ist weniger das Problem zentral, ob es *qua* Recht in dem Sinne determiniert ist, dass seine Anwendung regelmäßig zur Verwirklichung des eigenen völkerrechtlichen Normativprogramms führt. Vielmehr geht es für das Völkerrecht darum, ob es mittels seiner Disziplin, die es seinen Anwendern aufzwingt, zur Aufdeckung der tatsächlichen Interessen hinter der Gewaltanwendung beitragen kann. Eine, wenn auch nur geringe Chance des Völkerrechts ist darin zu sehen, dass es als die dogmatischen Gegensätze strukturierende Disziplin internationale Akteure dazu veranlassen kann, ihre jeweiligen Handlungsmotive offen zu legen. Daher gilt: Das Recht bindet weniger die Politik, als dass es sie ans Licht bringt. Wird es ernst genommen und unterzieht man sein Urteil der ihm eingeschriebenen externen Prüfung, so kann das Recht rohe, unterschwellige Vorurteile herauskitzeln.

Wenn schon nicht rechtlich, so doch wenigstens politisch und moralisch können Staaten nicht beides haben: sich zugleich innerhalb und außerhalb der Ausnahme zu bewegen, das Recht also zu umschiffen und zu umfahren und gleichzeitig seine Salbung zu erhalten. Wenn das Recht auch die Staaten nicht zwingen kann, die Dinge beim Namen zu nennen (›Vergeltung‹, ›Gegenmaßnahmen‹ etc.), so kann das Recht sie doch wenigstens dazu bringen, Verantwortung für die Gewalt zu übernehmen, deren Grund sie dem Recht entnehmen. Hierin ist letztlich nichts anderes zu sehen als eine andere Form der Definition dessen, was Politik ist.

Diese Überlegungen sollten, ob in ihrer rechtlichen oder ihrer politischen Ausprägung, von Völkerrechtlern deswegen Ernst genommen werden, weil schließlich sie es sind, die dazu aufgerufen und ›berufen‹ sind, die Entscheidungen *in toto* und aufgrund ihrer fachlichen ›Berufung‹ zu ratifizieren. Eine völkerrechtliche Weigerung, den gegenwärtigen ›Krieg‹ abzusegnen, wird die Kriegsmaschinen weder stoppen noch weiter beflügeln können. Gleichzeitig es ist für Völkerrechtler sicherlich nicht unvermeidlich, zu Majordomos, also zu Hausverwaltern ihrer staatsmännischen Vorgesetzten zu werden, insbesondere wenn diese in erregtem Zustand handeln. Für jene Völkerrechtswissenschaftler, die einem formalrechtlichen Horizont verpflichtet sind, heißt das mehr denn je, der Tatsache ins Auge zu sehen, dass die Epistemologie des

⁵² Zabarenko, ›U.S. Offers Lesson on How to Tell Cluster Bombs From Food Packs‹, *Washington Post*, 30. Oktober 2001.

Völkerrechts unvermeidlich in einer sowohl politischen als auch ethischen internationalen Ordnung gründet, die deswegen einerseits auf schlüpfrigem Boden steht, andererseits aber nicht *pour autant* hilflos jeder Instrumentalisierung ausgeliefert ist. Eine Landnahme wirft immer Legitimitätsfragen auf, gerade wenn sie mit rhetorischer Wirkungsmacht gerechtfertigt werden soll. In diesem Sinne hätte dieser *politische* Schluss auch der juristische Anfang unserer Betrachtung sein können.